

Vortrag von Dr. Thomas Huonker, Zürich (www.thata.ch), an der Roma-Tagung des Offenen Hauses La Prairie, Bern, 28. Januar 2006

Roma, Sinti und Jenische in der Schweiz – ein geschichtlicher Überblick

Roma leben in der Schweiz nun schon seit 600 Jahren. Und trotzdem ist das in vielen Fällen noch immer keineswegs selbstverständlich. Andererseits sind gerade in den letzten 30 Jahren enorme Fortschritte gemacht worden in die Richtung, dass ein solches Zusammenleben endlich selbstverständlich und normal ist. Es gibt aber immer noch Tendenzen und Parteien, welche diesen Normalisierungsprozess stören wollen, durch kostspielige Inserate-Kampagnen und polternde Politsprüche. Umso wichtiger sind Anlässe wie diese Tagung. Ich danke den Organisierenden herzlich dafür, dass sie so viele Menschen zu dieser Thematik versammeln und sensibilisieren.

Ich sagte, Roma leben seit 600 Jahren in der Schweiz. Ich muss dies als Historiker aber im Wissen darum sagen, dass unsere Vorfahren es den Roma keineswegs leicht gemacht haben, in der Schweiz zu leben. Leider ist die Geschichte der Roma, bis auf kurze Zwischenphasen und eben bis auf die jüngst verflossenen 30 Jahre, in der Schweiz, wie auch in anderen Ländern, eine Geschichte der Vertreibung, der Abwehr, der Verfolgung. Eine Geschichte, die in vielem der Verfolgungsgeschichte der Juden gleicht. Auch diese Menschen wurden in der Schweiz vertrieben und verfolgt. Die Roma, Sinti und Jenischen teilen mit den Juden und anderen verfolgten Gruppen auch das Schicksal des Nazi-Holocaust. Sie wurden in diesem Zusammenhang ebenfalls Opfer unserer abwehrenden Flüchtlingspolitik in dieser Zeit (ich werde darauf noch genauer eingehen). Ich beginne nun von vorn.

Die Roma waren, über Persien, die Türkei und den Balkan aus Indien her kommend, im Spätmittelalter in Mitteleuropa angelangt. Erste Roma-Gruppen sind in der Schweiz für die Jahre 1414 und 1418 aus Basel und Zürich urkundlich bekannt. Sie wurden „Heiden“ oder „Zigeuner“ genannt. Letztere Bezeichnung ist kein Eigenname, sondern eine Fremdbezeichnung aus dem Griechischen, wo sie mit der ebenfalls nach eigenen Gesetzen und Tabus lebenden Sekte der Atsinganoi in einen Topf geworfen wurden.

Zunächst wurden die ersten berittenen, mit Geld ausgestatteten und eine exotische Attraktion bildenden Roma-Gruppen auch in der Schweiz gut aufgenommen. Der Graubündner Historiker Guler von Wyneck überliefert dazu aus einem Abstand von 200 Jahren unter Rückgriff auf ältere Chroniken:

„In obgesagtem Jahr (1419) wurden erstmals in Rätischen Landen die Ziegeiner gesehen, so man die Heiden nennet, ein frömd wunderseltam Volk, dessen eine grosse Anzahl war von mann, weib und kindern. Wurden auf 1400 geschätzt, die aber nicht zusammen, sondern in etlich viel scharen zerteilt durch die land zogen. Sie hatten einen Obersten unter ihnen, der sich Herzog Michael von Klein-Aegypten nannte. (...) Sie hielten gute Christliche ordnung, und ob sie gleich schlechte Kleider hatten, trugen sie doch viel silber, gold und edelstein mit sich. Wurden auch von den ihrigen aus ihrem Vaterland (welches etlich meinen *zeugitana*, das ist *africa propria*, sein solle) herüber mit geld genugsam versorgt, alos dass sie keinen mangel hatten und ihre zehrung allenthalben ordentlich bezahlten, darneben niemandem kein leid zufügten. Sie hatten auch gut brief und siegel von Kaiser Sigismund und von andern Fürsten.“

In obgesagtem jahr wurden erslich in Ketischen landen die Ziegeiner gesehen



so mañ die Heyden nennet ein frömd wunder seltsam volck: dessen ein große anzahl war/
 von mañ/weib vnd kintderren : wurden auf 1400. geschickt: die doch nicht sammenhafft/
 sondern in etlich viel scharen zertheilt durch die land gezogen: hatten einen Obersten
 vnter ihnen/der sich Herzog Michel von Egypten nennet. Sie gaben für/ wie ihre
 vorfahren im kleinern Egypten (welches doch niemand weißt. wo es sey:wenl offenbar
 daß Egypten niemalen in das groß vnd in das klein ist abgetheilt worden) etliche jahr
 vom Christlichen glauben weren abgefallen/ vnd als sie sich widerumb bekehrte/sey ih-
 nen zur büß aufgesetzt/ daß etlich vnter ihnen/so viel jahr als sie im vnglauben verhar-
 ret/im elend herum zichen sollten vnd büß würckens/sey also dz looß auf sie gefallt/söl-
 ches zu verzichten. Dife hielten gütte Christliche ordnung/ vnd ob sie gleich schlächte
 kleider hatten/ trügen sie doch viel silber/gold vñ edelgestein mit sich : wurden auch von
 den ihrigen auß ihrem vatterland (welchs etliche meinen Zegitana, das ist Africa pro-

Dieser illustrierte Text Gulers aus dem Jahr 1616 zeigt, dass bis ins 18. Jahrhundert keine Klarheit über die seitdem genügend belegte Herkunft aus Indien bestand. Die Bezeichnungen Gypsies und Gitanos für die Roma Englands und Spaniens leiten sich noch heute aus der Herkunftslegende ab, die Roma kämen aus Aegypten, um als Pilger dafür zu büßen, dass sie Josef, Maria und Jesus auf deren Flucht vor Herodes schlecht aufnahmen. Neben den erwähnten fürstlichen Schutzbriefen war diese Legende Grundlage für ihren Anspruch auf Schutz und Hilfe als reisende Pilger in christlichen Ländern.

Doch schon zu Ende des 15. Jahrhunderts, als sich die einreisenden Roma als Handwerker, z.B. als Waffen- oder Kupferschmiede, niederlassen wollten, stießen sie auf härteste Ablehnung, seitens der Zünfte als auswärtige Konkurrenz, seitens der lokalen Obrigkeiten als „herrenloses Gesindel“, seitens der Kirche als andersgläubige „Heiden“ (obwohl sie zumeist ebenfalls Christen waren).

Diese Abwehrfront führte bald zu einer krassen Vertreibungspolitik, ja Vernichtungspolitik gegenüber dieser ethnischen Gruppe. Der erste europäische Gesetzestext dieser Art stammt aus der Schweiz, aus Luzern, und datiert von 1471.

Das Beschlussprotokoll der Tagsatzung, also des höchsten Regierungsorgans der alten Eidgenossenschaft, die im März 1471 in Luzern stattfand, enthält ein vollständiges Aufenthaltsverbot für „Zeginer“, indem sie besagt, „dass man die Zeginer (Zigeuner) fürderhin in der Eidgenossenschaft weder hausen noch herbergen soll.“

40 Jahre später verschärfte die Tagsatzung an einer Sitzung vom 20. September 1510 in Zürich diese Vertreibungspolitik durch blutige Strafen: Sie sanktionierte das Aufenthaltsverbot für die „Zeginer“ durch einen formellen Bann und die Todesstrafe bei dessen Missachtung: Es

„wird beschlossen, sie aus dem ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft zu verbannen, bei Strafe des Hängens, wenn sie selbes wieder betreten.“

Die Tagsatzung vom 8. August 1574 in Baden schliesslich beschloss die Ausrottung der „Zigeuner und Heiden“: „Der Landvogt von Baden macht Anzug: Er habe vor einiger Zeit auf die Zigeuner und Heiden wegen ihrer Diebereien und anderer Vergehen Jagd machen und ihnen die Pferde samt dem Plunder wegnehmen lassen und unter letzterem viel gestohlenen Gut und Dietriche gefunden; er mache hievon Anzeige, damit man jedermann vor denselben warne. Es wird daher an alle Landvögte dies- und jenseits des Gebirgs geschrieben, sie sollen die Zigeuner und Heiden, so sie solche finden, gefangen nehmen und strafen. Hierauf meldet Schwyz, dass unter diesen Heiden die Männer Diebe, die Weiber Hexen seien und dass dieselben, als es Leute ausgeschickt habe, um sie auf den Alpen gefangen zu nehmen, sich also in den Felsen versteckt haben, dass man nicht habe zu ihnen gelangen können. Dieses wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Massregeln zu deren Ausrottung treffe.“

Solche Vertreibungspolitik und Blutjustiz mit dem Ziel der Ausrottung wurde nun zwischen 1500 und 1800 in der Schweiz konsequent aufrechterhalten, und zwar gegenüber den Roma ebenso wie gegenüber den schon vorher hier lebenden Fahrenden, die nicht Romanes, die Sprache der Roma, sprachen, sondern jene uralte, schon seit dem 13. Jahrhundert schriftlich erwähnte Sprache, die damals als „rotwelsch“ oder „Vagantensprache“, seit dem 18. Jahrhundert als jenisch bezeichnet wird.

Begründet wurde diese frühneuzeitliche Blutjustiz, die auch gegenüber Ketzern, Hexen und Aufrührern angewendet wurde, mit Folterprozessen. Auf der Folter wurde im Jahr 1525 in Fribourg ein Rom zur kollektiven Selbstbezeichnung gebracht, „es seien überhaupt alle Heiden und Zigeuner Mörder und Bösewichter“. Die verbreitetste Anschuldigung, zu deren Bestätigung die Gefangenen mittels Folter gezwungen wurden, war Diebstahl, dazu Hexerei, worunter auch Wahrsagen und Kartenlegen fielen, Heidentum, Mord, kollektive kriminelle Organisation sowie Spionage für „den Feind“, insbesondere für das Osmanische Reich.



Folter zur Inquisition (Befragung) Verdächtigter gemäss der karolinischen Gerichtsordnung. Sie war in einigen Regionen der Schweiz bis in die erste Hälfte des 19. Jhdts. in Kraft.

Viele dieser Anschuldigungen, etwa diejenige, „Spione“ oder „Verbündete“ der „Anderen“, der „Feinde“ zu sein, machen den Roma bis heute das Leben schwer, so auch in den Kriegen, Vertreibungen und Pogromen in Osteuropa nach dem Zusammenbruch der sozialistischen System, insbesondere auch im nach dem Tod von Josip Broz Tito auseinanderdividierten Ex-Jugoslawien.

Vorurteilslose Menschen sahen aber auch schon früher die Roma anders, positiver, und dies aufgrund eigener, konkreter Erfahrungen mit Menschen aus diesen Gruppen.

So reiste der grosse Kupferstecher Jacques Callot (1592 – 1635) , der in jungen Jahren auf eigene Faust aus seiner Heimat Lothringen ins damalige Mekka der Künstler, nach Rom, gelangen wollte, in Gesellschaft einer Gruppe von Roma sicher durch die Schweiz, wo damals das Risiko, als Reisender ausgeraubt oder gar erschlagen zu werden, vergleichsweise hoch war. Callot revanchierte sich später mit einer Serie von Darstellungen der Roma, die ein recht genaues Bild von ihrer damaligen Art zu reisen gaben.



Die Zigeuner unterwegs. 125 x 240
Lieur 374

Die Erfahrungen und die Darstellung Callots zeigen auch, dass es den Obrigkeiten trotz wilder Entschlossenheit und blutigem Durchgreifen nicht gelang, die Roma aus Zentral- und Westeuropa zu vertreiben. Aber die Vertreibungspolitik hielt an. Hinzu kam die Verwendung der Gefangenen als Galeerensklaven, was oft deren frühen Tod bedeutete, sowie die Deportation ganzer Familien nach Übersee, weshalb es auch in Nord- und Südamerika sowie in Australien zahlreiche Roma gibt. Die erstmals Gefassten wurden meist zunächst mit einem Brandzeichen versehen oder am Ohr geschlitzt, bevor sie verprügelt und über die Grenze gejagt wurden; verhaftete man sie zum zweiten Mal, wurden die die angedrohten Kapitalstrafen vollzogen.

Im 18. Jahrhundert führten die Kanzleien der deutschen Fürstentümer, aber auch der eidgenössischen Orte, immer genauere Listen der kollektiv Verfolgten, welche auch die Frauen und Kinder umfassten. Die Verfasser dieser Listen unterschieden mehr oder weniger genau zwischen „Heiden“ respektive „Zigeunern“ sowie jenischen und jüdischen Verfolgten, welche sie jedoch allesamt unter Oberbegriffe wie „Gauener“ oder „Gesindel“ subsumierten.

Stoffel, oder Zehendi-Stoffel.

Ein Zigeuner, über 50 Jahr alt, 5 Schuh 2 oder 3 Zoll lang, ist wohlgebildet; hat wohlgemachte Beine, schwarze Haare und einen schwarzen Bart, schwarzbraune Augen, davon das weisse ins gelbliche fällt, ein bräunliches langes Gesicht, wovon das Kinn am bräunsten und ein wenig blatternarbig ist; er spricht ziemlich fertig deutsch und die Zigeunersprache. Er ward durch Franz Anthoni Frisch, oder Krusli von Genspiken, welcher im April 1769 aufgeknüpft worden, signalisiert.

Auszug aus einem Register der „Landstreicher“, in Buchform 1781 publiziert von der Kanzlei Bern

Die Verfolgung der Fahrenden, insbesondere auch der „schwarzen Zigeuner“ oder „Heiden“, milderte sich im 18. Jahrhundert keineswegs, ebenso wenig die Verfahren der gerichtlichen Folter. Die letzte Hexe Europas, Anna Göldi, wurde bekanntlich noch 1784 im schweizerischen Glarus hingerichtet.

Erst am 12. Mai 1798 erwarb sich die soeben konstituierte Helvetische Republik das grosse menschenrechtliche Verdienst, ein Gesetz zu erlassen, „dass von jetzt an in ganz Helvetien die Tortur abgeschafft sei.“

Durch denselben Modernisierungsschub der Helvetik erfolgte im Jahr 1800, in manchen Landesgegenden einige wenige Jahre später, die Einführung der Polizei. Sie sollte die „fremden Landstreicher“ und Wandergewerbetreibenden, insbesondere auch die „Zigeuner“, wie bisher vertreiben, und zwar nicht mehr nur zum Zeitpunkt festgesetzter „Landjagine“ respektive Betteljagden mit Hilfe von Milizkräften, sondern flächendeckend, permanent und professionell. Das führte zu einer verschärften Vertreibungssituation der Fahrenden. Zum polizeilichen Pflichtenheft im Lauf der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehörte es immer noch, die Landfahrer bei der Vertreibung zu verprügeln und ihren Frauen die Haare

abzuschneiden. Immerhin ging die Zahl der Todesstrafen im 19. Jahrhundert allmählich zurück.

Die Helvetik hatte auch versucht, unter Zerschlagung der alten örtlichen Privilegien-Abstufungen in Ehrlose, Fremde, Hintersässen, Tolerierte, Bürger und regimentsfähige Patrizier, das allgemeine und gleiche Bürgerrecht für alle einzuführen. Nach dem Sturz des helvetischen Regimes, in den Jahren der Restauration und der Regeneration, wurden die alten Privilegien neu installiert und diese „Neubürger“ vielfach wieder ausgegrenzt. Im 19. Jahrhundert wurden sie als „Heimatlose“ bezeichnet. Darunter fielen sowohl sesshafte als auch fahrende Bevölkerungsgruppen. Wer einen Partner anderer Konfession heiratete, wer länger als 10 Jahre im Ausland weilte oder wer, wie viele Schweizer, im Ausland Söldner war, verlor das Bürgerrecht. Die Behebung der die staatlichen Kontrollinstanzen irritierenden Papierlosigkeit dieser Menschen dauerte bei den Nichtsesshaften am längsten. Endlose Debatten der Tagsatzung führten nur zu halbherzigen Einbürgerungen einiger Gruppen von sesshaften Bürgerrechtslosen durch einige Kantone. Luzern scheiterte 1843 mit seinem Vorschlag, die in der Schweiz lebenden „Vaganten“ gesamthaft in Frankreichs frisch eroberte Kolonie Algerien zu deportieren.

Das Leben der Heimatlosen schilderten Hector Malot („Heimatlos“), Gottfried Keller („Romeo und Julia auf dem Dorfe“), Joseph Joachim („Lonny die Heimatlose“) und andere literarisch.

Der im Jahr 1848 unter liberal-revolutionären Auspizien entstandene Schweizer Bundesstaat erliess im Dezember 1850 das „Gesetz die Heimatlosigkeit betreffend“. Es machte Druck auf die Kantone und Gemeinden, die papierlosen Fahrenden – es gab aber auch solche unter den Nichtsesshaften, die schon seit längerem Schweizer Bürger waren – durch Anbindung an eine Heimatgemeinde bürokratisch leichter erfassbar zu machen. Das Gesetz zielte auch auf die Sesshaftmachung der Fahrenden ab, indem es ihnen verbot, ihren traditionellen Wandergewerben im Familienverband nachzugehen, weil sie dies für schulpflichtige Kinder nicht gestattete. Da aber praktisch jede fahrende Familiengruppe auch Kinder im schulpflichtigen Alter hatte, musste sie entweder diese Kinder in Pflegefamilien oder bei älteren Verwandten unterbringen oder in der Illegalität leben.

Um die Identität und genaue Herkunft der landesweit verhafteten Fahrenden, die immer noch als „Vaganten“ bezeichnet wurden, genau festzustellen, wurden sie fotografiert. Diese Fotografien – eigentlich Daguerrotypien – wurden zusätzlich noch als Lithographien nachgedruckt. Die neu gegründete Bundesanwaltschaft teilte die „Vaganten“ ein in solche, die als Schweizer einzubürgern waren, weil sie oder ihre Vorfahren früher schon einmal ein Schweizer Bürgerrecht gehabt hatten oder weil sie oder ihre Vorfahren in Schweizer Kirchenbüchern und Taufregistern nachgewiesen waren, und in solche, die als Ausländer auszuweisen waren. Oft wurden bei diesem Selektionsverfahren Familien getrennt. Das fiel den Behörden umso leichter, als die Fahrenden zwar in Familien zusammenlebten, nicht verheiratet waren, da sie als Bürgerrechtslose gar nicht heiraten durften. Ihre Lebenspartner wurden abwertend „Beihälter“ genannt. Viele wurden auch unter Druck gesetzt, nach Nord- oder Südamerika auszuwandern.

Andere wurden, nach langen Widerständen seitens der Kantone und Gemeinden, die sich teilweise jahrzehntelang dagegen sperrten, tatsächlich eingebürgert. Dies jedoch meist in mausarmen Berggemeinden, wo sie kein Auskommen hatten, insbesondere, weil sie mit der Einbürgerung keinen Besitzanteil an den dortigen Alpen und Wäldern zugesprochen erhielten.

An sich war der Versuch, die Fahrenden zu gleichberechtigten Bürgern zu machen, und dies noch vor den Juden, die ihre Bürgerrechte in der Schweiz erst 1869 erhielten, eine Aufwertung des gesellschaftlichen Status der Fahrenden.



Lithografien aus dem „Vagentalbum“ der Bundesanwaltschaft, 1853

Die ersten Jahrzehnte des liberalen Bundesstaats, nämlich von 1848 bis 1888, waren die erste Phase seit 1471, in welcher die Schweiz offiziell auch „Zigeunern“ die Ein- respektive Durchreise gestattete – allerdings kaum je die Niederlassung. Eine Gruppe von Kalderas, die ihren Wohnwagen 1861 in Oberrieden am Zürichsee stationierten, musste nach wenigen Tagen weiterreisen.

Dem Regierungsrat des Kantons Uri, welcher den Gotthardpass für Bärenführer und generell für „Zigeuner“ sperren wollte, schrieb der Bundesrat am 31. Oktober 1872: „Es ist nicht möglich und auch nicht statthaft, ganze Klassen von Personen von dem persönlichen Verkehr auszuschliessen. Es würde ein solches Verfahren (...) im Widerspruch sein mit dem allseitig und zumal in der Republik anerkannten Grundsatz der freien Zirkulation der Individuen.“

Eine Gruppe von Kalderas, die ihren Wohnwagen 1861 in Oberrieden am Zürichsee stationierten, musste nach wenigen Tagen weiterreisen.

1888 vereinbarten die schweizerischen Grenzkantone, „Zigeunerbanden“ an den Grenzen generell abzuweisen. Doch gelang es immer wieder einzelnen Gruppen, sich über die grüne Grenze zu schmuggeln und von einem versteckten Lagerplatz aus ihre Dienstleistungs- und

Kunstgewerbe (Hausieren, Korben, Schleifen, Wahrsagen, Musik, Reparaturen etc.) zu betreiben.

Ab 1906 wurde der Bund selber gegen die Ein- und Durchreise ausländischer Roma, Sinti und Jenische aktiv, und zwar in Person des aus Aarau stammenden hohen Bundesberner Justizbeamten Eduard Leupold. Der Bund erliess gegen die „Personenklasse“ der nach polizeilichem Ermessen, wie es Leupold festlegte, als „Zigeuner“ Bezeichneten, 1906 ein gesetzliches Transport- und Reiseverbot auf Eisenbahnen und Dampfschiffen – ausser für polizeiliche Zwangstransporte zwecks Ausweisung. Diese schweizerische Gesetzesvorschrift war bis 1951 formell in Kraft. Leupold war der Meinung, Zigeuner seien durch ihre blosse Existenz und Lebensweise gefährliche Staatsfeinde, und zwar „nicht nur theoretisch, wie viele Bekenner anarchistischer Theorien, sondern täglich mit der Tat.“ Leupold hatte sich in der Münchner Zigeunerzentrale, damals führend in der „Bekämpfung der Zigeunerplage“, betreffend Identifikation und Registrierung der Zigeuner kundig gemacht und koordinierte die diesbezüglichen kantonalen Vorarbeiten bis 1913 zu einem schweizweiten Verfahren.



**Karte Nr.3700 aus dem Zigeunerregister des Kantons Bern (1906).
Ab 1911 führte die Schweiz eine nationale Zigeunerregistratur.**

Leupolds Verfahren bezweckte erklärermassen die Abschreckung einreisewilliger „Zigeuner“. Es ging so vor sich: Wurde eine „Zigeunerbande“ polizeilich auf schweizerischen Staatsgebiet aufgegriffen, wurden die Familien getrennt. Die Männer kamen in die Strafanstalt Witzwil BE, die Frauen und Kinder in Heime der Heilsarmee oder der Caritas.

Diese „Identifikationshaft“, zu deren Verhängung keinerlei Straftatbestand ausser demjenigen, „Zigeuner“ zu sein, vorliegen musste, dauerte mindestens drei Monate. Alle wurden fotografiert und registriert sowie mit dem „Zigeunerbuch“ des Münchner Zigeunerverfolgers Alfred Dillmann abgeglichen. Die Familienzusammenführung erfolgte erst an der Grenze, wo diese Gruppen von Unerwünschten bei Nacht und Nebel illegal, d.h. ohne gültige Reisepapiere, in die Nachbarstaaten ausgeschafft wurden, und zwar auch während des 1. Weltkriegs in kriegführende Staaten.

Das Einreise- und Aufenthaltsverbot traf auch sesshafte Roma. 1911 mietete eine Gruppe von Kalderas in Basel ein Wohnhaus mit Werkstatt und begann mit der Arbeit als Kupferschmiede. Sie wurden, nicht zuletzt auf Betreiben der ortsansässigen Kupferschmiede, bald polizeilich ausgewiesen und reisten nach Paris weiter, wo heute noch Roma ihres Namens leben.

Einzelne der Internierten, die oft papierlos und vielfach staatenlos waren, beriefen sich vergeblich auf den Buchstaben des Heimatlosengesetzes, der ihre Einbürgerung in die Schweiz ermöglicht hätte. Das Heimatlosengesetz, das heute auch eine simple Regulierung des Status der Papierlosen erlauben würde, wurde deshalb 1919 ausser Kraft gesetzt; im gleichen Jahr wurde die schweizerische Fremdenpolizei formell gegründet.

Einige Kinder vor allem aus Familien von internierten und vertriebenen Sinti-Gruppen, die im Lauf des Leupold-Verfahrens auseinandergerissen wurden, verblieben isoliert von Eltern und Verwandten in der Schweiz. Eines dieser Kinder wuchs in jenen Heimen auf, die später der Pro-Juventute-Aktion „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ gegen die Jenischen mit Schweizer Bürgerrecht ebenfalls als Mittel der Disziplinierung und Sesshaftmachung der gewaltsam von ihren Eltern getrennten jenischen Kinder dienten. Der betreffende Sinto wurde in den 1930er Jahren in Ausführung des Gutachten eines an einer schweizerischen psychiatrischen Klinik arbeitenden deutschen Psychiaters kastriert. Der Unglückliche blieb lebenslänglich in Schweizer Anstalten interniert, bis 1972.

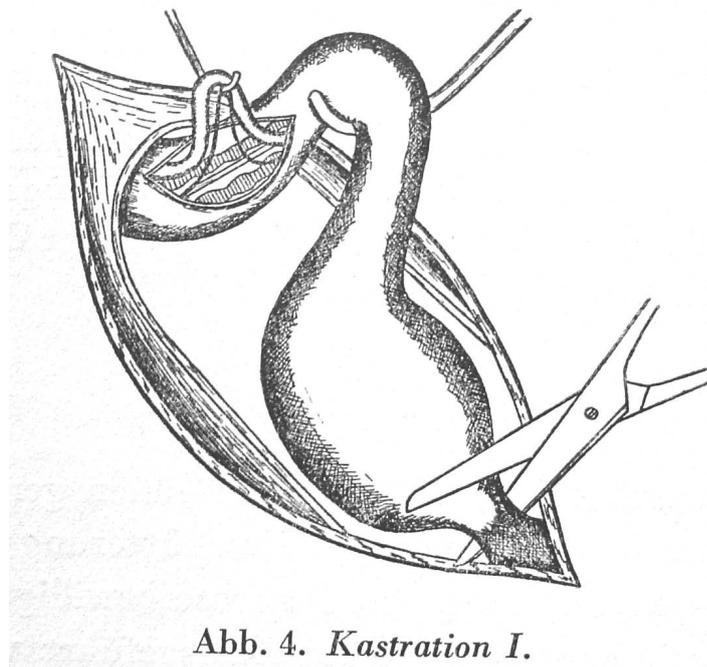


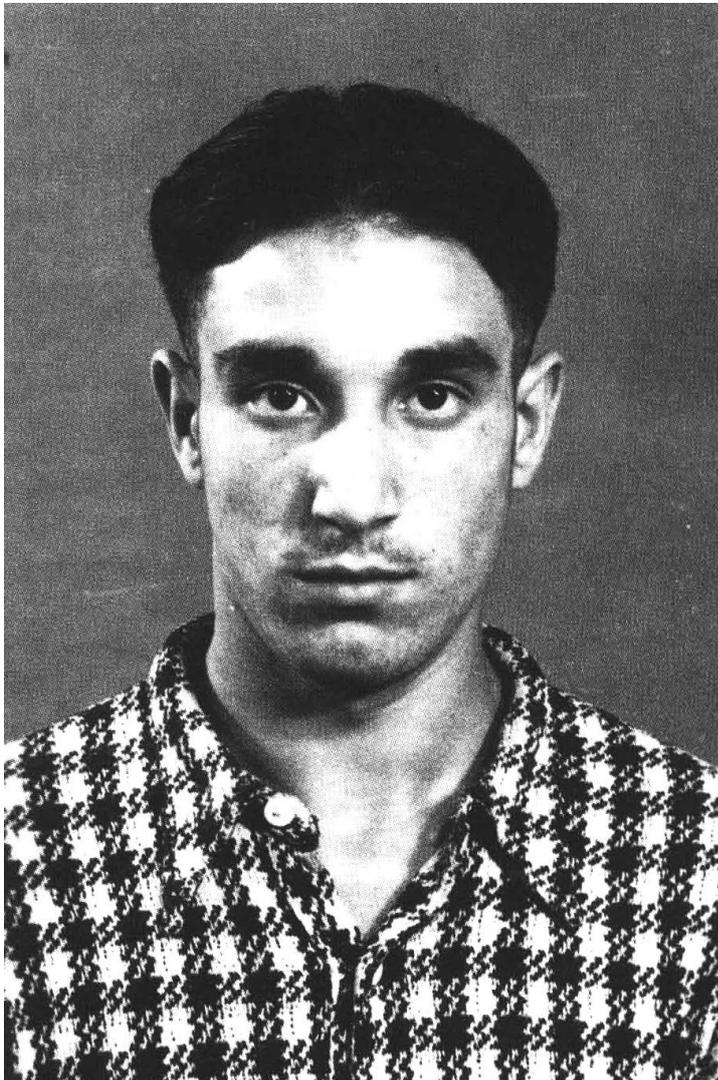
Abb. 4. *Kastration I.*

Abbildung aus dem Buch des Honorarprofessors an der Universität Bern, Stavros Zurukzoglu: „Verhütung erbkranken Nachwuchses“. Basel 1938

Bis 1972 dauerte auch die 1888 erneut erlassene generelle Einreisesperre gegen „Zigeuner“ an den Schweizer Grenzen an.

Diese Einreisesperre konnte jedoch gegen drei Familiengruppen von Sinti nicht vollzogen werden. Denn diese Familien wurden auch nach Dutzenden von Ausschaffungsversuchen in alle Nachbarstaaten von diesen teils mittels militärischer Gewalt wieder in die Schweiz zurück gejagt, manchmal über tief verschneite Pässe, so dass sie ab 1936 in der Schweiz „toleriert“ wurden. Die Einreisesperre und Leupolds Ausschaffungsverfahren hielt jedoch, abgesehen von diesen drei Ausnahmen, die Schweiz praktisch „zigeunerfrei“. Die spezifische, rassistische Einreisesperre gegen diese Menschengruppe wurde auch im 2. Weltkrieg nicht aufgehoben, als Roma, Sinti und Jenische aus dem Machtbereich der Nationalsozialisten in die Schweiz fliehen wollten. Dies gelang demzufolge nur wenigen, vorwiegend solchen, die es schafften, von den Behörden nicht als „Zigeuner“ erkannt zu werden.

Die meisten wurden umgehend zurückgewiesen. So auch der 17jährige Sinto Anton Reinhardt. Er floh aus dem Spital Waldshut, wohin er von der Gestapo zwecks Zwangssterilisation gebracht worden war. Am 25. August 1944 schwamm er über den Rhein. Die Aargauer Polizei erhielt von Bern die Direktive, den jungen Sinto wieder über die Grenze zurückzuschaffen. Dies obwohl zu diesem Zeitpunkt die Schweizer Zuständigen längst genau orientiert waren über die Massenmorde in den Vernichtungslagern und obwohl Anton Reinhardt im Verhör ausdrücklich sagte, ihm drohe wie seinen Verwandten der Abtransport „in das Konzentrationslager Auschwitz bei Kattowitz, Oberschlesien“.



Anton Reinhardt. Polizeifoto

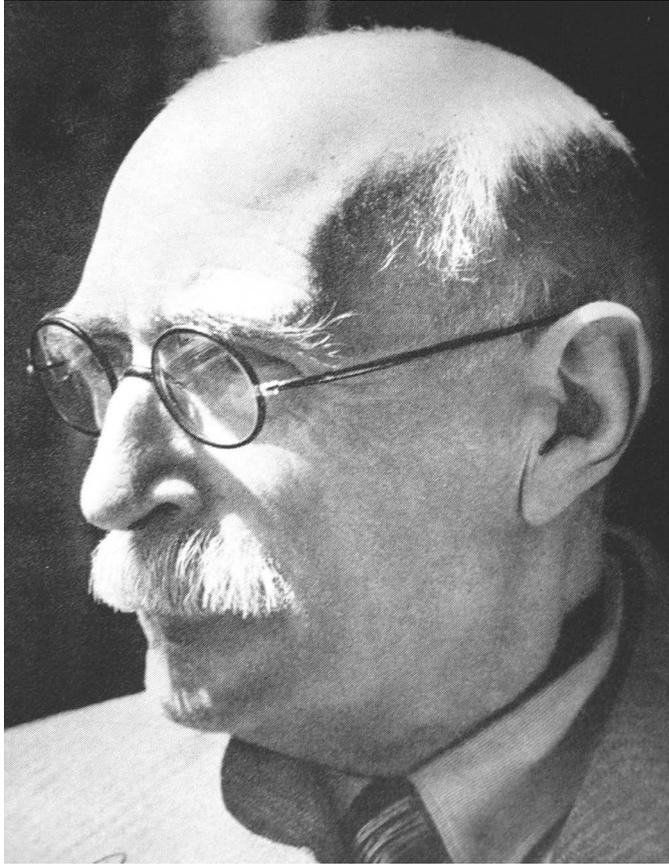
Es half Anton Reinhardt auch nichts, dass der Bund inzwischen, nachdem er vorher viele jüdische Flüchtlinge in den Holocaust zurückgeschickt hatte, am 12. Juli 1944 (spät genug) beschloss, nunmehr sollten Flüchtlinge, „die aus politischen oder anderen Gründen wirklich an Leib und Leben gefährdet sind“, aufgenommen werden. Das galt für Anton Reinhardt nicht. Er wurde von Schweizer Polizisten ins deutsch besetzte Elsass ausgeschafft, von Nazis aufgegriffen und ins Konzentrationslager Struthof/Schirmeck transportiert. Einige Monate später konnte er nochmals fliehen. Doch kurz vor Kriegsende, am 31. März 1945, dem Ostersonntag, wurde Anton Reinhardt vom SS-Hauptsturmführer Karl Hauger in Bad Rippoldsau erschossen.

Ein anderes Schicksal hatte Josef Freiwald, dem gegenüber die Schweizer Behörden dieselbe unbarmherzige Haltung einnahmen. Er war als Sohn einer Sinteza, die einen Schweizer Jenischen geheiratet hatte und sich von ihm wieder scheiden liess, 1918 im Wallis zur Welt gekommen. Josef Freiwald wurde im Register dieser Gemeinde als Schweizer geführt. Freiwald arbeitete später als Akrobat in internationalen Zirkusunternehmen sowie als Musiker in Holland und Belgien, wo mit einer Sinteza aus der Familie der Basily zusammen lebte und Kinder hatte. Schon in den 1930er Jahren und letztmals 1943 versuchte Josef Freiwald über diverse Konsulate, einen Schweizer Pass zu erhalten. Dies verhinderte jedoch die schweizerische Polizeiabteilung unter der Leitung Heinrich Rothmunds konsequent. Die Familie Freiwald-Basily wurde im Mai 1944 von den deutschen Besatzern ins holländische Westerbork verbracht, von wo die Sammeltransporte nach Auschwitz abgingen. Konsule des mittlerweile nicht mehr faschistischen Italien sowie von Ländern wie Guatemala stellten vielen der Verfolgten Papiere ihres Landes aus, die sie vor dem Abtransport nach Auschwitz retteten. Nicht so der Schweizer Konsul, obwohl Josef Freiwald ja im Geburtsregister als Schweizer verzeichnet war. Josef Freiwald wurde auf den Transport geschickt, konnte jedoch während eines Zughalts fliehen. Er schlug sich drei Monate lang durch, bis er erneut verhaftet und ins Lager Buchenwald gesperrt wurde. In den Haftbefehlen der Deutschen wurde er stets als „Schweizer Zigeuner“ aufgeführt. Er überlebte Lager und Krieg, blieb aber in Holland.

Nicht nur auf untergeordneter Polizei-, Grenz- und Konsulatsebene arbeiteten Schweizer Behörden der Gestapo und der SS in die Hand, mit tödlichen Folgen. Auch auf oberster Polizeiebene ging diese Zusammenarbeit vor sich.

Die IKPK (Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission), wie die Interpol damals hiess, hatte ihren ersten Sitz in Wien. 1938, gleich nach dem deutschen Einmarsch, wurde der damalige Interpolpräsident Michael Skubl abgesetzt und durch den österreichischen Nazi Otto Steinhäusl ersetzt. Dies mit Zustimmung auch der Schweizer Delegierten in der IKPK. Ebenfalls mit Zustimmung der schweizerischen Delegierten, darunter Heinrich Zangger, Professor für Gerichtsmedizin an der Universität Zürich und mehrfacher Ehrendoktor, wurde im Jahr 1940 die Interpol nach Berlin verlegt. Zum neuen Interpol-Präsidenten gewählt wurde Reinhard Heydrich, der zweithöchste SS-Mann nach Heinrich Himmler und einer der schlimmsten Verbrecher der Weltgeschichte, und zwar wiederum auch mit den Schweizer Stimmen inklusive derjenigen Zanggers.

Die Akten der Interpol, darunter auch ihr seit 1936 aufgebaute internationales Zigeunerregister, wurden ebenfalls nach Berlin transportiert und waren der SS beim Zugriff auf die Roma und Sinti in ihrem Herrschaftsbereich von mörderischem Nutzen.



**Prof. Dr. Heinrich Zangger
(1874 – 1957), Gerichtsmediziner, langjähriger Interpol-Delegierter der Schweiz.**

Es ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich und hat noch weitere, hier nicht dargelegte Gründe, dass sich die Interpol, ebenso wie andere Polizeistellen, nach 1945 mit der Fahndung und Ergreifung flüchtiger Nazi-Verbrecher schwer tat. So konnte der vormalige KZ-Arzt Josef Mengele, dessen sadistischen Zwillingsforschungen in Auschwitz auch viele Roma-Kinder zum Opfer gefallen waren, nach 1945 unbehelligt Skiferien mit seinem Sohn in der Schweiz verbringen; der Sohn Mengeles absolvierte ein Internat in der Innerschweiz.



Roma- Kinder, Auschwitz

Das Einreiseverbot für „Zigeuner“ bestand in der Schweiz wie gesagt bis 1972, als es aufgrund internationaler Proteste aufgehoben wurde. Trotzdem einreisende Gruppen wurden unter regem Medienecho polizeilich durch die ganze Schweiz verfolgt. Schon vor 1972 und noch vermehrt in den 1980er und 1990er Jahren reisten jedoch viele Roma, vor allem aus Ex-Jugoslawien, als so genannte Fremdarbeiter in die Schweiz. Nur teilweise konnten auch ihre Familien mit ihnen leben. Den so genannten „Saisonniers“ und „Jahresaufenthaltern“ unter ihnen blieb das Familienleben oft jahrelang fremdenpolizeilich verboten. Als Flüchtlinge aus kommunistischen Staaten gelangten ebenfalls einige Roma in die Schweiz. Während der Kriege im vormaligen Jugoslawien flohen sehr viele Roma in die Schweiz. Ein Gutachten des Berner Völkerrechtlers Prof. Walter Kälin aus dem Jahr 1998 erwies die besondere Gefährdung der Roma insbesondere im Kosova und verhinderte deren Rückschaffung lange. Ab 1998 konnte es erstmals ein Vorteil sein, sich bei der Einreise in die Schweiz gegenüber den Behörden als Rom zu deklarieren. Erst Ende der 1990er Jahre entstanden Organisationen der Roma in der Schweiz. An der expo `02, der Landesausstellung 2002, präsentierten sich an einem Aktionstag in Murten auch die Roma, Sinti und Jenischen in der Schweiz als Teil unserer kulturellen Vielfalt. Bis dahin musste ein langer Weg zurückgelegt, oder besser gesagt ein radikale Kehrtwende und Abkehr von bisheriger Ausgrenzung seitens der Behörden und anderer Institutionen hin zu Toleranz, Multikulturalität und gegenseitigem Verständnis geleistet werden.

Ebenfalls bis 1973, in seinen vormundschaftlichen Parallelstrukturen und Weiterführungen noch weit länger, bestand das 1926 gegründete „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“ der 1912 von Ulrich Wille junior mitbegründeten Stiftung Pro Juventute.



Ulrich Wille (1877 – 1959), Mitgründer und lebenslänglicher Stiftungskommissionspräsident der Pro Juventute

Ulrich Wille junior, Sohn des gleichnamigen Generals im 1. Weltkrieg, brachte es wegen seiner nazifreundlichen Gesinnung im 2. Weltkrieg nicht zum General, sondern verblieb Oberstkorpskommandant und intrigierte zusammen mit dem deutschen Gesandten gegen General Henri Guisan. In Ulrich Willes Zürcher Villa hatte Adolf Hitler im September 1923, kurz vor seinem Münchner Putsch, nach einem Vortrag von mehreren Schweizer Industriellen rund 30'000 harte Schweizer Franken zur Finanzierung seiner Politik eingesammelt. Ulrich Wille blieb bis zu seinem Tod (1959) Stiftungskommissionspräsident der Pro Juventute.

Seit der Gründung war im Stiftungsrat der Pro Juventute immer auch mindestens ein Bundesrat vertreten. 1926, bei der Gründung des „Hilfswerks“, war es der Thurgauer Jurist und Berner Justizminister Heinrich Häberlin. Er bezeichnete 1927 in einer Pro-Juventute-Broschüre die Zielgruppe des neu gegründeten „Hilfswerks“, die Jenischen, immer noch mit dem Ausdruck „Vagantenfamilien“ und definierte diese Gruppe seiner Mitbürger als „einen dunklen Fleck in unserem auf sein Kulturordnung so stolzen Vaterlande“. Diesen Fleck zu beseitigen, diese Familienverbände zu „sprengen“, fühlte sich Dr. Alfred Siegfried berufen, seit 1925 an der „Abteilung Schulkind“ der Pro Juventute tätig, deren Leitung er alsbald bis zu seiner Pensionierung (1960) leitete. Siegfried war 1924 wegen Unzucht mit einem seiner Schüler an einem Basler Gymnasium psychiatrisch begutachtet worden und hatte ein Strafurteil von drei Monaten bedingt erhalten. Die Behörden verpflichteten sich, „Stillschweigen“ zu bewahren. Mit dieser Vorgeschichte erhielt Siegfried die Stelle bei der Pro Juventute. In der Folge wurde der vorbestrafte Pädophile Siegfried Vormund über Hunderte von jenischen Kindern und auch über viele andere der Pro Juventute übergebene Kinder, z.B. Auslandschweizerkinder. Insbesondere die jenischen Kinder, sorgsam getrennt von ihrer Verwandtschaft, waren Siegfried und seinen Mitarbeitern schutzlos ausgeliefert.



Dr. Alfred Siegfried (1890-1972) untersucht jenische Mündel, 1953

Vom Bund, von reichen Gönnern und deren Legaten sowie von Kantonen und Gemeinden finanziell unterstützt, machte sich Siegfried durch Umfragen bei Behörden und Polizei ans systematische Aufspüren jenuischer Kinder, die er sowohl aus sesshaften wie aus fahrenden Familien raubte. Der Widerstand der Eltern wurde durch deren Einweisung in Arbeitsanstalten und psychiatrische Kliniken gebrochen, falls die Drohung mit solchen Massnahmen nicht wirkte. Die Kinder wurden vereinzelt, oft unter geänderten Namen, zu nicht-jenischen Pflegefamilien verbracht und gelegentlich adoptiert, meist jedoch als billige Arbeitskräfte von einem Platz zum anderen geschoben.

Wer seine Eltern oder Geschwister suchte und floh, kam in härteste Anstalten wie Bellechasse oder Knutwil. Jenische Mädchen wurden oft in Anstalten des „Guten Hirten“ verbracht, einige davon ins Ausland, in die Anstalt dieses Namens in Strassburg. Misshandlungen, auch sexueller Missbrauch der wehrlosen Mündel waren an der Tagesordnung, gerichtsnotorisch verübt auch durch den Nachfolger Siegfrieds bei der Pro Juventute.

Oberstes Ziel war die Zerstörung der jenuischen Bevölkerungsgruppe als solche oder, wie es die Pro Juventute in einer Jubiläumsschrift formulierte: „Pro Juventute entvölkert die Landstrasse“. Gemäss UNO-Konvention gegen Völkermord von 1948 sind systematische Kindswegnahmen aus einer Gruppe ein Tatbestand des Völkermords. Ebenso Bestrebungen zur Geburtenverminderung innerhalb einer Gruppe. Letzteres erreichte Siegfried durch vielfach lebenslängliche Internierungen, durch Eheverhinderungen und auch durch Zwangssterilisationen. Solche Eingriffe wurden in Zusammenarbeit mit Ärzten und Behörden an manchen der als Kinder vom „Hilfswerk“ ihren Eltern Weggenommenen vorgenommen. Das „Hilfswerk“ wurde erst nach einer gut recherchierten Artikelserie des engagierten Journalisten Hans Caprez in der Zeitschrift „Beobachter“ 1973 offiziell aufgelöst.

Vormundschaftliche Massnahmen und auch Unfruchtbarmachungen an dessen vormaligen Mündeln wurden jedoch auch nach 1973 noch weiter betrieben.

Beim Einfangen der jenuischen Kinder, die oft flohen, teilweise auch ins Ausland, agierten die Polizeikorps der ganzen Schweiz nach den Anweisungen Siegfrieds, wie wenn die „Pro Juventute“ eine Amtsstelle gewesen wäre.

Die Theorie zum Vorgehen des „Hilfswerks“ und die nötigen medizinischen Gutachten zur Entmündigung, Anstaltsinternierung oder Zwangssterilisation lieferten zahlreiche schweizerische Psychiater. Sie folgten damit einem schweizerischen Pionier der sogenannten „Rassenhygiene“, dem Graubündner Psychiater Josef Jörger (1860-1937). Dieser hatte schon 1905 behauptet, die Jenischen seien grösstenteils „erblich minderwertig“. Eine jenuische Familie bezeichnete er in seinen erbbiologischen Stammbaumforschungen als „Familie Zero“, Familie Null.



Dr. Josef Jörger (1860-1937)

Erst nach Ende der Jenischenverfolgung durch das „Hilfswerk“ der Pro Juventute im Zusammenwirken mit Behörden und Psychiatrie konnten sich die Jenischen in der Schweiz legal organisieren. 1975 wurde in Bern ihre bis heute wichtigste Organisation, die Radgenossenschaft der Landstrasse, gegründet, die sich für Plätze und Rechte der Fahrenden, für die Förderung der jenischen Kultur und für die vollumfängliche Anerkennung der Jenischen als gleichberechtigte Mitbürger und als ethnische Minderheit einsetzt.



Gründung der Radgenossenschaft der Landstrasse, Mai 1975 in Bern

Bei der Gründung der Radgenossenschaft aktiv war auch der Arzt Dr. Jan Cibula, ein Rom, der 1968 aus der Tschechoslowakei in die Schweiz geflohen war. Dr. Jan Cibula war auch eine treibende Kraft bei Zweiten Weltkongress der Roma-Organisationen, der 1978 in Genf stattfand. 1979 erreichte er und andere Repräsentanten der Roma die Aufnahme der Roma in die UNO-ECOSOC. Bei dieser Zeremonie in New York waren neben internationalen Roma-Vertretern auch Delegierte der Radgenossenschaft dabei, die somit noch vor den andern Schweizern, deren UNO-Beitritt ja erst 2002 erfolgte, zur Weltorganisation gehörten.

1981 nahm der Kanton Aargau das Anliegen der Einrichtung von Plätzen für fahrende ethnische Gruppen in seine neue Verfassung auf. Gerade auch im Aargau und in vielen anderen Kantonen ist die Situation aber sehr bedrängt, es gibt zu wenig solche Plätze, und bisher bestehende werden oft rücksichtslos anderen Interessen geopfert.

1983 wurde unter Mitwirkung der Jenischen und des Schriftsteller und Politikers Sergius Golowin ein offizieller Expertenbericht des Bundes zur Lage des fahrenden Volkes in der Schweiz publiziert.

1986 entschuldigte sich Bundespräsident Egli für das den Jenischen angetane Unrecht. Die Akten des „Hilfswerks“ wurden versiegelt und später ins Bundesarchiv überführt. Zunächst wurden sie den Betroffenen zur Einsicht geöffnet, später (1998) auch der historischen Aufarbeitung.

1988 bewilligte der Bund Geld für eine minimale „Geste der Wiedergutmachung“, „minimal“ auch gemäss Aussage von Bundesrat Egli, der die Verteilung anfänglich organisierte. Die von Kindswegnahme, Internierung, Ausbeutung, oft auch von Missbrauch oder Nachwuchsverhinderung betroffenen Jenischen erhielten pro Person, ausserhalb des normalen Rechtswegs, zwischen 2000.- und 20'000.- Franken so genannte „Wiedergutmachung“.

Die Täter blieben juristisch unbehelligt, mit der einzigen Ausnahme des Nachfolgers von Siegfried, der wegen Missbrauchs weiblicher Schützlinge anfangs der 1960er Jahre zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurde.

Die seit 1936 in der Schweiz „tolerierten“ Angehörigen der drei nicht ausschaffbaren Sinti-Familien erhielten erst in den 1990er Jahren das Schweizer Bürgerrecht. Wie gesagt entstanden die ersten Organisationen der Roma in der Schweiz erst in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre.

1996 gründete der Bund eine Stiftung „Zukunft für Fahrende“, in welcher die Jenischen und Sinti in der Minderheit und die Roma gar nicht vertreten sind.

Im Jahr 2000 erschien das Buch der Bergier-Kommission „Roma, Sinti, Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus“. Die Bundesregierung sprach anlässlich der Veröffentlichung ihr offizielles Bedauern insbesondere über die Rückweisung von Flüchtlingen auch aus dieser Gruppe in den Nazi-Holocaust aus. Aktuell sind neben den Auseinandersetzungen über Aufnahme oder Rückweisung von Roma-Flüchtlingen aus Ex-Jugoslawien vor allem die polizeilich sehr kurz gehaltenen Aufenthalte armer, aber oft virtuoser Roma-Musiker aus Osteuropa augenfällig.



Roma-Musiker vor der UBS auf dem Bahnhofplatz Bern. Juni 2005

Belegstellen zu den Zitaten und weitere Informationen zur Thematik finden Sie in folgenden Büchern:

Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfemt. Jenische Lebensläufe.*
Herausgegeben von der Radgenossenschaft der Landstrasse. Zürich 1987

Thomas Huonker / Regula Ludi: *Roma, Sinti, Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus.* Herausgegeben von der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg. Bern / Zürich 2000 / 2001

Thomas Huonker: *Diagnose ‚moralisch defekt‘. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890 – 1970.* Zürich 2003

Weitere Informationen und viele Links zur Thematik finden sie auf der Homepage von Thomas Huonker (www.thata.ch)